

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2018/19 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorgesehenen Änderung des § 59 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) soll das Zulagenbudget für Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Juniordozentinnen und -dozenten künftig – wie der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren – unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Die Änderung der Anlage 3 des LBesGBW dient der Anpassung der Ämterstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Gebietsreform der südbadischen Arbeitsgerichte.

Mit der Änderung des § 43 des Landesplanungsgesetzes wird unter Berücksichtigung der Haushaltslage ab dem Jahr 2018 der Zuschuss des Landes an die Träger der Regionalplanung erhöht. Damit wird insbesondere dem erhöhten Aufwand für Planungen und Verfahren Rechnung getragen.

Die Änderung des § 55 der Landeshaushaltsordnung ist infolge einer Gesetzesänderung im Vergaberecht erforderlich.

Regulatorische Entwicklungen machen Änderungen im L-Bank-Gesetz notwendig.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden ab dem Jahr 2018

- die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zulasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht,
- der finanzielle Ausgleich für die Besorgung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land angepasst,
- die Ausgleichsregelungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben zusammengeführt und um den Ausgleich für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes erweitert,
- nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben, redaktionelle Bereinigungen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen.

Mit der Regelung zur Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen wird die bisher gemäß Artikel 27 §22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des § 59 LBesGBW hat ein Einsparpotenzial von jährlich rund 1,3 Millionen Euro.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes hat ab dem Haushaltsjahr 2018 Mehrausgaben in Höhe von 370.000 Euro jährlich zur Folge.

Zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes der unteren Verwaltungsbehörden für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden die Zuweisungen über § 11 Absatz 1 FAG in den Jahren 2018 und 2019 um 4,3 Millionen Euro pro Jahr und für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes die Zuweisungen des § 11 Absatz 4 FAG um 1,827 Millionen Euro im Jahr 2018 und um 2,476 Millionen Euro ab dem Jahr 2019 erhöht.

Die Änderungen bei der Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen führen zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte, da Entgeltsteigerungen im öffentlichen Dienst zukünftig nicht mehr zu einer Erhöhung der Finanzhilfe führen.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. November 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom ... 2017 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Satz 1 beträgt 400 Euro pro Monat für jede mit einem Juniorprofessor oder einem Juniordozenten besetzte Planstelle der Besoldungsgruppe W 1, die im Kapitel der Hochschule oder an anderen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt und der Hochschule zugewiesen ist.“

2. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird in der Besoldungsgruppe R 1 die Fußnote 3 wie folgt gefasst:

„3) Erhält als örtlicher Gerichtsvorstand der arbeitsgerichtlichen Kammern an einem Gerichtsort, dem kein anderes Leitungsamt zugeordnet ist, eine Amtszulage nach Anlage 13.“

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 43 Absatz 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird die Angabe „0,11 Euro“ durch die Angabe „0,13 Euro“ sowie die Angabe „17,90 Euro“ durch die Angabe „20,80 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2, § 5, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 7 a Absatz 5, § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 36 Satz 2, § 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 3, § 43 Absatz 1 und 2, § 45 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4, § 48 Absatz 5 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 52 Satz 3, § 55 Absatz 2, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 4, § 64 Absatz 1 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 65 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 2, § 70 Satz 3, § 71 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 6, § 74 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 2, § 77 Satz 2, § 78 Satz 2, § 79 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 80 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 85 Absatz 2, § 86, § 87 Satz 2, § 96 Absatz 2, § 105 Absatz 2, § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 111 Absatz 2 Satz 1, § 113 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 114 Absatz 1 Satz 1 sowie § 116 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 6 Satz 4, § 34 Absatz 3, § 36 Satz 1, § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, § 40 Satz 1, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 48 Absatz 5 Satz 1, § 50 Absatz 2 Satz 1, § 54 Absatz 1 Satz 2, § 56 Absatz 2, § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2, § 64 Absatz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1, § 65 Absatz 3 Satz 2, § 79 Absatz 2, § 108 Satz 2, § 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 7, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 11 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Finanzen und Wirtschaft“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und § 18 Abs. 1“ gestrichen.
5. In § 42 Absatz 2 werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.
6. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden

Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Anordnung eines Rechtsformwechsels und die Auflösung der Bank sind nur durch ein Landesgesetz zulässig.“

2. § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Bank.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Minister. Die Landesregierung bestimmt mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder, die der Landesregierung angehören müssen, zu stellvertretenden Vorsitzenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Die“ werden das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt und die Wörter „und ihre Stellvertreter“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung kann diese Mitglieder bei Bedarf abberufen.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nicht der Landesregierung beziehungsweise der ihr unterstellten Behörden angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.“

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „861 Millionen Euro im Jahr 2017, 771 Millionen Euro im Jahr 2018 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ durch die Wörter „766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 bis 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 und 3 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 1 b wird wie folgt gefasst:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1, 2 und 8 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 8 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;“

5. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „865 Millionen Euro“ durch die Wörter „930 Millionen Euro im Jahr 2018 und 950 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

6. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Absatz 1) je Einwohnerin oder Einwohner von

1. bis unter 75 Prozent des Landesdurchschnitts mit 125 Prozent,

2. 75 Prozent bis unter 85 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent,

3. 85 Prozent bis unter 95 Prozent des Landesdurchschnitts mit 105 Prozent,

4. 95 Prozent bis unter 105 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent,

5. 105 Prozent bis unter 115 Prozent des Landesdurchschnitts mit 95 Prozent,

6. 115 Prozent bis unter 125 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent,

7. 125 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 75 Prozent

angesetzt.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Hundertsatzes“ jeweils durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 6 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gewerbesteuer für“ die Wörter „jede Einwohnerin und“ und nach dem Wort „je“ die Wörter „Einwohnerin und“ eingefügt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ und die Wörter „von Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „jeden“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Soldaten“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „verpflichteten Polizeibeamten“ durch die Wörter „verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird das Wort „Hauptörer“ durch die Wörter „Hauptörerinnen und Hauptörer“ ersetzt.

11. In § 7a und § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

12. In § 9 Nummern 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Jahren 2018 und 2019 erhalten:

1. die Stadtkreise 18,94 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 8,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 14,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 8,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 3,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,06 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 8,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 13,92 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 8,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 3,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,06 Euro je Einwohnerin und Einwohner.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 486,23 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu

40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,080
Böblingen	3,031
Esslingen	3,013
Göppingen	2,124
Ludwigsburg	2,964
Rems-Murr-Kreis	3,153
Heilbronn, Stadtkreis	0,645
Heilbronn, Landkreis	2,877
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,020
Main-Tauber-Kreis	2,332
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,413
Baden-Baden, Stadtkreis	0,327
Karlsruhe, Stadtkreis	0,758
Karlsruhe, Landkreis	4,012
Rastatt	2,334
Heidelberg, Stadtkreis	0,465
Mannheim, Stadtkreis	1,732
Neckar-Odenwald-Kreis	2,361
Rhein-Neckar-Kreis	4,311
Pforzheim, Stadtkreis	0,382
Calw	2,202
Enzkreis	2,051
Freudenstadt	2,024
Freiburg, Stadtkreis	0,557
Breisgau-Hochschwarzwald	3,857
Emmendingen	2,062
Ortenaukreis	4,535
Rottweil	1,895
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,344
Tuttlingen	1,747
Konstanz	2,108
Lörrach	2,269
Waldshut	2,476
Reutlingen	2,694
Tübingen	1,867
Zollernalbkreis	2,139
Ulm, Stadtkreis	0,451
Alb-Donau-Kreis	2,911
Biberach	2,521
Bodenseekreis	1,996

Ravensburg	3,627
Sigmaringen	2,090
Summe	100,000“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ und das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

14. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert nach“ durch die Wörter „Prozent im Verhältnis“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 13 Absatz 2 Satz 1. Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender;

2. drei vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen; diese sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

16. In § 15 Absatz 1 werden das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Angabe „§2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§2 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

17. In § 16 wird in den Sätzen 1 und 6 die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort „die“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Schülerin und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 sowie in Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Wörter „der Schüler“ durch die Wörter „der Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
20. In § 18 a Absatz 1 werden die Wörter „Lehrer und Erzieher“ durch die Wörter „Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Besucht“ die Wörter „eine Schulpflichtige oder“ und nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „je“ die Wörter „Einwohnerin und“ eingefügt und jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.

24. In § 23 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „oder Entbindungspfleger“ eingefügt und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

25. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

26. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Verhältnis der“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

29. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisung beträgt je auszubildender Person 5 881 Euro.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Anwärtern“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“, das

Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

30. In § 29 a Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

31. § 29 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.“

32. § 29 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter und dritter Halbsatz wird die Angabe „Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „LKJHG“ durch die Wörter „des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

33. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und in Nummer 4 die Angabe „27.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

34. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der oder dem Betroffenen“ und die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der oder dem Betroffenen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „der Zuweisungsempfängerin oder“ eingefügt.

35. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie in Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

36. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

37. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

38. In § 38 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

39. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 8, 11, 14 und 15 werden aufgehoben.
- b) Absatz 18 wird wie folgt gefasst:

„(18) Für die bei den unteren Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land pauschal zu erstatten:

 1. für jede Beamtin und jeden Beamten des mittleren Dienstes 43.070 Euro;

2. für jede Beamtin und jeden Beamten des gehobenen Dienstes 55 140 Euro;
3. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 Prozent und für die Zeit der Zahlung von Witwen- oder Witwergeld 44 Prozent dieser Beträge.

§ 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte der Gemeinden gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierärztin und je Tierarzt im Jahr 2018 ein Betrag von 73.740 Euro zugrunde gelegt wird. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig.“

- c) Die Absätze 22, 23 und 27 bis 33 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 34 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und nach dem Wort „verbleibenden“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

40. § 40 wird aufgehoben.

41. In der Anlage 1 (Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in vom Hundert) werden in der Überschrift die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

42. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen, die keine kirchlichen Bildungseinrichtungen sind und die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) als Fachhochschule staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und nach Feststellung durch das

Wissenschaftsministerium geeignet ist, unter Zugrundelegung der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe erfolgt für das Kalenderjahr 2018 letztmals nach den Vorgaben in Artikel 27 §22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG). Ab dem Kalenderjahr 2019 findet Artikel 27 §22 2. HRÄG bei Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung mehr. Die Finanzhilfe entspricht ab dem Jahr 2019 dem Förderbetrag gemäß dem Abrechnungsbescheid für das Jahr 2017 auf der Basis von Artikel 27 §22 2. HRÄG. Die dort zugrunde gelegten Studierendenzahlen werden als Mindeststudierendenzahl für die Förderung angesetzt. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, unaufgefordert einen jährlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über das Studienangebot und die Studierendenzahlen.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten.

(5) Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss hinsichtlich des nicht erbrachten Anteils an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung anteilig gekürzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 4 Nummer 3 tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

a) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Mit der vorgesehenen Änderung des § 59 LBesGBW soll das Zulagenbudget für Juniorprofessorinnen/-professoren und Juniordozentinnen/-dozenten künftig – wie der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren – unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Die Änderung der Anlage 3 des LBesGBW dient der Anpassung der Ämterstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Gebietsreform der südbadischen Arbeitsgerichte, die am 1. Januar 2018 vollzogen wird.

b) Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG)

Die Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 1 LplG dient unter Berücksichtigung der Haushaltslage ab dem Jahr 2018 der Anpassung des Landeszuschusses an die Träger der Regionalplanung an die Kostenentwicklung, insbesondere an den erhöhten Aufwand für teils neue, aufwändigere Planungen und Verfahren.

c) Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Um die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Land einzuführen, muss die LHO den Gleichrang von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungen vorsehen. Die Änderung des § 55 LHO entspricht der vom Bundestag beschlossenen Änderung des § 55 Bundeshaushaltsordnung, welcher der Bundesrat zugestimmt hat.

d) Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – an veränderte bankenaufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen.

e) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des FAG werden ab dem Jahr 2018

- die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zulasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht,
- der finanzielle Ausgleich für die Besorgung der Aufgaben durch die unteren Verwaltungsbehörden infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land angepasst,
- die Ausgleichsregelungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben zusammengeführt und um den Ausgleich für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes erweitert,
- nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben, redaktionelle Vereinheitlichungen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen.

f) Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen

Mit der Regelung zur Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen wird die bisher gemäß Artikel 27 § 22 2. HRÄG gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

II. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Verbände, Gewerkschaften und Einrichtungen inhaltlich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Evangelische Landeskirche in Baden
- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Erzdiözese Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände
- Verband der Privaten Hochschulen e. V. (VPH)
- Merz Akademie

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der DGB bedauert, dass bei der Frage der Zulagen für Professoren nicht die Gelegenheit genutzt wurde, insgesamt ein transparentes System einzuführen, wann entsprechende Zulagen zu gewähren sind. Durch die geplante Bemessung des Zulagenbudgets an den tatsächlich besetzten Planstellen sei davon auszugehen, dass sich das Gesamtbudget für Zulagen an den einzelnen Hochschulen verringere und damit die Zahl derer, die am Ende tatsächlich eine Zulage erhielten, schrumpfe. Die Beschränkung des Budgets ohne ein transparentes System zur Vergabe von Zulagen führe so am Ende dazu, dass es noch häufiger zu Ungleichbehandlungen komme. Genau dies solle jedoch mit der Gesetzesänderung verhindert werden.

Die Anregung des DGB wird nicht aufgegriffen.

Der DGB erkennt die Intention der Gesetzesänderung. Ziel ist gerade eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Mittel unter den Hochschulen dergestalt, dass Hochschulen mit einer hohen Besetzungsquote an Juniorprofessuren mehr Mittel erhalten als Hochschulen mit vielen Planstellen aber einer geringen Besetzungsquote. Derzeit erhalten Hochschulen mit vielen Planstellen die meisten Mittel. Da in der Vergangenheit ein nennenswerter Teil dieser Planstellen nicht mit Juniorprofessuren besetzt war, haben sich zudem hohe Haushaltsreste ergeben, die jeweils in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Das neue Verteilsystem wird aus Sicht des Wissenschaftsministeriums für die Hochschulen einen Anreiz darstellen, mehr Planstellen mit Juniorprofessuren zu besetzen. Zudem entspricht diese Berechnungsart künftig der Vergaberahmenberechnung der W 2- und W 3-Professuren. Folgerichtig ist, dass sich das Gesamtbudget, das für die

Zulagen der Juniorprofessuren zur Verfügung steht, verringern wird. Dies ist aufgrund der bisher aufgelaufenen Haushaltsreste beabsichtigt, da die Mittel in diesem Rahmen nicht erforderlich sind. Im Übrigen sind die Voraussetzungen, unter denen Zulagen gewährt werden können, in § 59 LBesGBW dargelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg stimmt der vorgesehenen Änderung zu. Als Gründe nennt sie im Wesentlichen den wachsenden Planungs- und Koordinierungsbedarf in einem hoch verdichteten und dynamisch wachsenden Bundesland, einen erheblich gestiegenen Verfahrensaufwand durch die aktive Einbeziehung der Bürger und die europarechtlich vorgegebene strategische Umweltprüfung sowie die Erhöhung des Personal- und Sachaufwands in den letzten 40 Jahren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

1. Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände (kLV)

Die kLV – Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag – haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Sie beziehen sich in ihrer Stellungnahme auf ihre im Rahmen der Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission mit Schreiben vom 18. September 2017 vorgebrachten Positionierungen und Forderungen und verweisen darauf, dass dieses Gesamtpaket sich im Haushaltsbegleitgesetz nicht wiederfindet.

In der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 22. September 2017 sind die kLV einer gestuften Beratung und gegebenenfalls Umsetzung einzelner Punkte entgegengetreten. Diese Positionierung erkennt jedoch, dass die von den kLV vorgetragenen Punkte Digitalisierung der Schulgebäude sowie Umsetzung der Multimediaempfehlungen, Anpassung der Kindergartenförderung, Pakt für gute Bildung und Betreuung sowie Fortsetzung der Förderprogramme Wohnbau und Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz weiterer Prüfungen und Beratungen bedürfen. Bei Erstellung des Regierungsentwurfs des Haushalts 2018/19 sowie des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 waren diese Punkte daher weder entscheidungs- noch haushaltsreif.

Mangels Einvernehmen der kLV sind die angestrebten Anpassungen des Zuweisungsbetrags nach § 11 Absatz 1 FAG und nach § 29 b Absatz 1 Satz 2 FAG nicht im Regierungsentwurf umgesetzt. Die dynamisierte landesseitige Finanzierung ist über das eingetretene Aufwachsen der FAG-Umlage, welche sich entsprechend der Veränderungsrate der kommunalen Steuerkraft entwickelt, und deren anteilige Aufteilung zwischen Land und Kommunen bereits erfolgt. Mit der Erhöhung der Vorwegentnahme würden die Mittel ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zugeführt.

Zum Kommunalen Investitionsfonds fand der regierungsseitige Vorschlag Eingang in den Regierungsentwurf des Haushalts 2018/19 sowie den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19, nachdem auch insoweit eine isolierte Beratung von kommunaler Seite abgelehnt wurde. Entsprechendes gilt für den Ausgleichstock.

Auch in den weiteren Sitzungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. und 25. Oktober 2017 konnte eine gemeinsame Empfehlung der Kommissionsmitglieder weder insgesamt noch zu Einzelpunkten getroffen werden.

Die Entwicklung und Aufteilung des Kommunalen Sanierungsfonds beruht auf der Regelung des § 18 LHO und der dazugehörigen Verordnung des Landes. Maßgeblich nach § 18 LHO ist ausschließlich das veranschlagte Soll und nicht

das tatsächliche Ist. Dies entspricht der gemeinsam fixierten Empfehlung vom 4. November 2017 und auch der Intention, die Kommunen im Rahmen des Abbaus der impliziten Verschuldung freiwillig an den Steuermehreinnahmen des Landes zu beteiligen. Die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Mittel ist durch § 19 LHO sichergestellt. Zusätzlicher Regelungsbedarf mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 besteht nicht.

Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 folgende wesentliche Einzelpositionen und -anliegen vorgetragen:

- a) Der finanzielle Ausgleich an die Stadt- und Landkreise für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land in den Jahren 2018 und 2019 von 4,3 Millionen Euro ist zu gering.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem SGB XII und daher nach der bisherigen bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung erbracht. Mehraufwendungen durch Leistungsverbesserungen in den Jahren 2018 und 2019 lösen daher keine Ausgleichspflicht des Landes aus. Den Stadt- und Landkreisen entsteht durch das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten in den Jahren 2018 und 2019 ein konnexitätsrelevanter Mehraufwand ausschließlich durch das Inkrafttreten der Regelungen des Vertragsrechts. Dies löst allerdings keine konnexitätsrechtliche Ausgleichsverpflichtung des Landes aus, da die Bagatellgrenze nicht überschritten wird. Bei den 4,3 Millionen Euro liegt daher eine Freiwilligkeitsleistung vor.

- b) Die Mehrbelastungen für die Umsetzung der Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz im Land sind in den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 nicht aufgenommen.

Die Gespräche mit den kLV zu den finanziellen Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sind noch nicht abgeschlossen. Ein sachgemäßer Ausgleich wird im Haushaltsvollzug erfolgen.

- c) Der erhöhten Vorwegentnahme zur Finanzierung von Aufgaben des Landesmedienzentrums (LMZ) wurde zugestimmt, jedoch ist diese an Voraussetzungen geknüpft.

Die erhöhte Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A ist für eine zweckentsprechende Verwendung beim LMZ erforderlich.

- d) Die Höhe und entsprechend auch die Verteilung der zusätzlichen Zuweisungen durch die Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes sind nicht auskömmlich.

Die Forderung zur Erhöhung des Mehrbelastungsausgleichs zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes kann seitens der Landesregierung nicht entprochen werden. Die Angaben zur Kostenfolgenabschätzung basieren weitgehend auf Schätzungen. Für den Bereich der Prostitution gibt es bislang keine ausreichend validen statistischen Daten, die einer Kostenfolgenabschätzung zugrunde gelegt werden können. Die Zeitansätze entsprechen unter Ausnahme der Vorgabe zur gesundheitlichen Beratung den Zeitangaben des Bundes und beruhen auf der Zeitwerttabelle aus dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“. Aufgrund der unsicheren Datenlage ist beabsichtigt, die dem Mehrbelastungsausgleich zugrundeliegende Kostenfolgenabschätzung einer Evaluation zu unterziehen.

- e) Die unteren Verwaltungsbehörden benötigen für die Stärkung der Umweltverwaltung zusätzliches Personal. Betroffen ist bei den Landkreisen der gehobene Dienst und bei den Stadtkreisen der gehobene und der höhere Dienst. Die Zuweisungen nach dem FAG sind hierfür zu erhöhen.

Die Stärkung der Umweltverwaltung durch Verzahnung auf allen Vollzugs- und Verwaltungsebenen ist ein Anliegen der Landesregierung. Die Planung war bis zur Erstellung des Regierungsentwurfs des Haushalts 2018/19 und des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass zusätzliche Mittel für Stellen des gehobenen Dienstes bei den Landkreisen sowie für Stellen des gehobenen und des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen zur Verfügung gestellt werden.

- f) In der Neufassung des § 6 Absatz 4 Satz 1 FAG ist auf den Grundbetrag der Grundsteuer beziehungsweise Gewerbesteuer nach Absatz 2 Satz 1 für jede Einwohnerin und jeden Einwohner abzustellen.

Mit der Änderung wird die sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau vorgenommen. Inhaltlich wird weiterhin auf die bereits nach Absatz 1 ermittelten landesdurchschnittlichen Beträge je Gemeindegrößenklasse abgestellt.

2. Der Deutsche Gewerkschaftsbund greift folgende Punkte auf:

- a) Die Verminderung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG ist nach der deutlichen Erhöhung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 nicht ausreichend.

Die grundsätzliche Verteilung des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 erfolgt. Die Reduzierung des Kürzungsbetrags um jährlich 4,3 Millionen Euro ist im Ausgleich des Landes für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Jahren 2018 und 2019 begründet.

- b) Die in § 2 Nummer 9 eingestellten Mittel für die geplante Digitalisierungsoffensive an Schulen für die Schaffung von pädagogischen schulischen Netzen und zur Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form sind bei Weitem zu gering.

Die erhöhte Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A umfasst lediglich Aufwände des Landesmedienzentrums für die Weiterentwicklung der Pädagogischen Netzwerklösungen und der SESAM-Mediathek (Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form) mit urheberrechtlich unbedenklich nutzbaren und bildungsplankonformen Medien.

- c) Die zusätzlichen Zuweisungen für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch die Stadt- und Landkreise sind zu gering.

Insoweit wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Landesverbände verwiesen.

- d) Grundschulen sollte zur Gewährleistung einer guten finanziellen Ausstattung ein Sachkostenbeitrag gewährt werden.

Signifikante Veränderungen der Zahl der Gemeinden, die keine Grundschule führen, haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben. Die Sachkostenbeiträge sind ein Instrument des interkommunalen Schullastenausgleichs. Seitens der kommunalen Landesverbände ist ein Sachkostenbeitrag aktuell nicht thematisiert. Die Einführung eines Sachkostenbeitrags ist daher nicht angezeigt.

Zu Artikel 6 (Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen)

Da der VPH sich die Stellungnahme der Merz Akademie weitgehend zu eigen gemacht hat, werden diese beide Stellungnahmen zusammengefasst dargestellt:

VPH und Merz Akademie begrüßen in ihren Stellungnahmen, dass mit der neuen Regelung die bisher gemäß Artikel 27 § 22 2. HRÄG gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt wird, weisen aber auch darauf hin, dass durch die Neuregelung den betroffenen Hochschulen dauerhaft ein Sparbetrag abverlangt wird.

Zur Rückforderungsmöglichkeit gemäß Artikel 5 Absatz 5 wird angeführt, dass es zielführender und sachgerechter sei, wenn der Grenzwert für die nachhaltige Unterschreitung von derzeit vorgesehenen zwei Jahren auf drei Jahre verlängert würde, da Initiativen zur Steuerung von fluktuierenden Studierendenzahlen erfahrungsgemäß erst nach Ablauf von sieben Semestern (Regelstudienzeit) voll wirksam würden. Darüber hinaus wurde dringend angeregt, die Formulierung „nach Abwägung der Belange des Trägers“ aus der bisherigen gesetzlichen Regelung in Artikel 27 § 22 2. HRÄG auch in die Neufassung im Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 mit aufzunehmen, um in diesem Fall auch die Möglichkeit ausreichenden Gehörs sicherzustellen.

Merz Akademie und VPH haben daher vorgeschlagen, Absatz 5 letzter und vorletzter Satz wie folgt zu fassen:

„Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss nach Abwägung der Belange des Trägers um den nicht erbrachten Anteil an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Abwägung der Belange des Trägers anteilig gekürzt.“

Hierzu wird bemerkt:

Da es sich bei der Entscheidung über eine mögliche Rückforderung um eine Ermessensentscheidung („Kann-Regelung“) handelt, sind alle Belange – auch die Belange des Trägers – im Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Somit ist eine Aufnahme des Formulierungsvorschlags nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums von zwei auf drei Jahre als Grenzwert für die Rückforderung wird ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung handelt und die Belange des Trägers in den Abwägungsprozess miteinfließen. Da die zu erbringende Mindeststudierendenzahl bekannt ist, sind vonseiten des Trägers laufend Initiativen zur Erfüllung dieser förderfähigen Mindeststudierendenzahl zu erbringen, sodass die Argumentation mit dem Wirksamwerden der Steuerungsmaßnahmen nach Ablauf eines Zeitraums der Regelstudienzeit nicht überzeugend ist. Dieser oder ein längerer Zeitraum wird bei der Frage, ob die Entlastungswirkung des staatlichen Hochschulwesens noch gegeben ist, herangezogen werden müssen, nicht jedoch bei der Frage, ob eine geleistete staatliche Förderung für nichterbrachte Studierendenzahlen zurückgefordert wird oder nicht. Somit wird dem Vorschlag der Merz Akademie und des VPH nicht entsprochen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg sehen von einer inhaltlichen Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 ab, da aus ihrer Sicht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Sie führen jedoch an, dass in der Einzelbegründung von Hochschulen, „die sich nicht in der Trägerschaft der Landeskirchen befinden“, gesprochen wird. Diese Formulierung umfasst nur die evangelische Seite und nicht wie eigentlich

gemeint auch die katholische Seite. Es wird daher vorgeschlagen, die nachfolgende Formulierung zu verwenden:

„Für die unter diese Vorschrift fallenden Hochschulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg befinden, wird zukünftig diese Besitzstandswahrung in moderatem Umfang angepasst und ab 2019 in gleichbleibender Höhe gewährt.“

Diesem Vorschlag der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg wird entsprochen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Das Finanzvolumen der Zulage wird bisher unter Zugrundelegung der veranschlagten und der Hochschule zugewiesenen Planstellen berechnet. Da in der Vergangenheit ein nennenswerter Teil dieser Planstellen nicht besetzt war, haben sich hohe Haushaltsreste ergeben, die jeweils in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Mit der vorgesehenen Änderung soll das Zulagenbudget künftig – wie der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren – unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Bei der Berechnung des Zulagenbudgets soll der bisherige Betrag von 300 Euro pro veranschlagter und zugewiesener Stelle auf 400 Euro pro besetzter Stelle angepasst werden.

Zu Nummer 2:

Zur Feindifferenzierung der Ämtereinstufung können für herausgehobene Funktionen Amtszulagen vorgesehen werden (§ 43 Absatz 1 LBesGBW).

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitsachen vom 24. Oktober 2017 (Gesetzblatt Nummer 21 vom 30. Oktober 2017, S. 560) sieht die Aufhebung des Arbeitsgerichts Lörrach und die Neuerrichtung des Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen vor. Der Gerichtsort Lörrach bleibt erhalten, wird organisatorisch aber dem Arbeitsgericht Freiburg im Breisgau zugeordnet.

Mit der Änderung des LBesGBW wird sichergestellt, dass sich der am Gerichtsort Lörrach mit der Leitung vor Ort beauftragte Richter am Arbeitsgericht wegen der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und der damit verbundenen höheren Verantwortung auch in seiner Besoldung von den übrigen Richtern am Arbeitsgericht des Gerichtsorts Lörrach abhebt. Zugleich wird durch den Wegfall der bisher konkret benannten Gerichtsorte, an denen örtliche Gerichtsvorstände ernannt werden können, die von der Verfassung garantierte Unabhängigkeit der dritten Gewalt verdeutlicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Regionalplanung ist als Teil der Landesplanung eine staatliche Aufgabe. Daher beteiligt sich das Land an der Deckung des Finanzbedarfs durch Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses war von 1972 bis 1996 unverändert geblieben. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 erfolgte eine Absenkung des Zuschusses um 30 Pro-

zent. Vor allem aber wegen des erhöhten Aufwandes für teils neue, aufwändigere Planungen und Verfahren (unter anderem Planungen für erneuerbare Energien, Einführung der Strategischen Umweltprüfung, Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit weit höherer Zahl von Einwendungen, höherer Aufwand für Artenschutzprüfungen) soll nun eine Erhöhung erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Der Bund hat die mit den Ländern abgestimmte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO) veröffentlicht. Die UVgO wird im Bund haushaltsrechtlich eingeführt. Da sich die UVgO strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) orientiert, erfordert die Einführung der UVgO im Land eine Anpassung der bisherigen Regelung des § 55 LHO, denn die UVgO sieht einen Gleichrang von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor. Die bisherige Regelung des § 55 LHO sieht nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließt damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus. Mit der Änderung soll die Voraussetzung für die Einführung der UVgO im Land geschaffen und gleichzeitig ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Verfahren im Bereich der Ober- und Unterschwellen geleistet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –)

Zu Nummer 1:

§ 77 Absatz 3 Satz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, bei einem in Abwicklung befindlichen Institut einen Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuordnen. Diese Anordnung eines Rechtsformwechsels ist jedoch gemäß § 77 Absatz 3 Satz 2 SAG unzulässig, wenn das Landesrecht dies ausdrücklich bestimmt. Mit dem neuen § 1 Absatz 4 wird hierauf reagiert und die L-Bank aus dem Regime des Rechtsformwechsels herausgenommen. Eine Schlechterstellung der Gläubiger der L-Bank ist damit nicht verbunden, da das Land nach § 5 des L-Bank-Gesetzes Gewährträger und Träger der Anstaltslast ist, die die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Bank enthält, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die L-Bank ist zudem nach § 45 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht insolvenzfähig. Im Fall der Auflösung der Bank ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren unter Hoheit des Landes einzuleiten. Das Vermögen der Bank ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf das Land zu übertragen. Das Land tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein.

Zu Nummer 2:

Der neue § 4 Satz 2 hebt in deklaratorischer Weise den aus der Gemeinnützigkeit der L-Bank herrührenden Aspekt hervor, wonach die Geschäftstätigkeit der L-Bank nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sondern ihr Zweck in der Erfüllung ihres Förderauftrags liegt.

Zu Nummer 3:

Die gestiegenen Anforderungen unter anderem des Kreditwesengesetzes an die Mitglieder von Aufsichtsorganen von Kreditinstituten wie der L-Bank machen Änderungen in der Struktur ihres Verwaltungsrats notwendig. Zum einen werden mit den Änderungen in § 9 Absätzen 1 bis 3 die Positionen der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder abgeschafft; damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Mandat im Verwaltungsrat der L-Bank ein Höchstpersönliches ist, mit dem eine Vertretungsregelung als grundsätzlich nicht vereinbar erscheint. Zum anderen wird im Hinblick auf die Anforderungen der Europäischen Zentralbank an Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat bei dem fachlich für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Minister liegt. Ferner wird geregelt, dass die Landesregierung, die die Verwaltungsratsmitglieder bestellt, diese auch bei Bedarf abberufen kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 41:

Die Änderungen betreffen, soweit nicht eine gesonderte Einzelbegründung ausgebracht ist, die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie redaktionelle Vereinheitlichungen.

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung in Buchstabe a wird der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 Nummer 1 in den Jahren 2018 und 2019 um den Verwaltungsmehraufwand der unteren Verwaltungsbehörden für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes um jährlich 4,3 Millionen Euro verringert.

Zu Nummer 3:

Die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A für die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist in den Jahren 2018 und 2019 um den Verwaltungsmehraufwand der unteren Verwaltungsbehörden für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von jährlich 4,3 Millionen Euro erhöht. Damit die Masseerhöhung aus der Verringerung des Kürzungsbetrags der Finanzausgleichsmasse A zufließt, ist eine Neuverteilung der Finanzausgleichsmassen A und B erforderlich (vgl. Berechnung in Anlage).

Zu Nummer 4:

Die Finanzierung der Aufgaben des Landesmedienzentrums erfolgt mit Landesmitteln sowie kommunalen Mitteln entsprechend den vom Landesmedienzentrum wahrgenommenen Landes- und Kommunalaufgaben. Die Erhöhung der Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse zugunsten des Landesmedienzentrums erfolgt für die Weiterentwicklung der Pädagogischen Netzwerklösungen und der SESAM-Mediathek (Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form) mit urheberrechtlich unbedenklich nutzbaren und bildungsplankonformen Medien.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung in Buchstabe a wird der Kommunale Investitionsfonds (KIF) zulasten der Kommunalen Investitionspauschale um 65 Millionen Euro im Jahr 2018 und um 85 Millionen Euro im Jahr 2019 auf 930 Millionen Euro be-

ziehungsweise 950 Millionen Euro erhöht. Mit der Aufstockung wird die gezielte Investitionsförderung über den KIF gestärkt und die Investitionsförderung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B strukturell verbessert.

Zu Nummer 13:

Buchstabe a

Für den Verwaltungsmehraufwand der unteren Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erhalten in den Jahren 2018 und 2019 die Stadtkreise einen Zuschlag von je 41 Cent je Einwohnerin und Einwohner und die Landkreise einen Zuschlag von je 39 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Der Betrag der Stadtkreise erhöht sich dadurch in den Jahren 2018 und 2019 von 18,53 Euro auf 18,94 Euro je Einwohnerin und Einwohner und bei den Landkreisen von 8,30 Euro auf 8,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören und von 13,92 Euro auf 14,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden.

Buchstaben b bis d

Die Ausgleichsregelungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben wurden mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 inhaltsgleich ausgestaltet. Die Regelungen werden daher zusammengeführt.

Der Zuweisungsbetrag wird um einen Ausgleich für die mit dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben erhöht. Die Stadt- und Landkreise erhalten für das Jahr 2018 1,827 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 2,476 Millionen Euro.

Die Ausgleichsbeträge werden vom Ministerium für Soziales und Integration zum 31. Dezember 2019 untersucht und erforderlichenfalls angepasst. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, werden die für die Jahre 2018 bis 2019 geleisteten Ausgleichszahlungen bei der Bemessung der Zuweisungen in künftigen Jahren berücksichtigt.

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend den anteiligen Beträgen angepasst.

Die Regelung, wonach das Land dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte zu erstatten hat, bleibt unabhängig hiervon bestehen. Sie wird zu § 11 Absatz 5 FAG.

Zu Nummer 19:

Die Bezeichnung „Sonderschule“ wird an die neue schulgesetzliche Bezeichnung „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ angepasst.

Zu Nummer 24:

Anpassung an die Terminologie des Hebammengesetzes.

Zu Nummer 29:

Im Rahmen der Neufassung wird der aktuelle Zuweisungsbetrag im Jahr 2018 aufgenommen.

Zu Nummer 31:

Streichung nicht mehr benötigter Regelungen und befristete Einräumung der Berücksichtigung nachgewiesener Abweichungen von der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zu Nummer 32:

Buchstaben a, b und d

Redaktionelle Berichtigung von Verweisen und befristete Einräumung der Berücksichtigung nachgewiesener Abweichungen von der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zu Nummer 33:

Die Regelung des § 30 Absatz 2 Nummer 4 letzter Halbsatz FAG korrespondiert mit dem seit 1. November 2015 geltenden Bundesmeldegesetz. Nach diesem wird spätestens ab dem 25. Lebensjahr für die in Einrichtungen für behinderte Menschen wohnenden Personen, die Einrichtung zur Hauptwohnung. Die Regelung des FAG ist entsprechend anzupassen.

Die Erhebung für die in Internaten, Heimschulen und Einrichtungen der Jugendhilfe wohnenden Minderjährigen sowie der in Einrichtungen der Sozialhilfe wohnenden Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nach § 30 Absatz 2 Nummer 4 wird zudem vereinheitlicht. Die Personenzahl wird künftig jeweils jährlich und durch das Statistische Landesamt erhoben.

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 4 entfaltet keine Wirkung mehr und wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 35:

Buchstaben b und c

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 2 entfaltet keine Wirkung mehr und wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 39:

Buchstaben a und c

Die Bestimmungen betreffen Sachverhalte vergangener Jahre und werden nicht mehr benötigt.

Buchstabe b und d

Die Bestimmung wird, nachdem die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes entfallen ist, an die aktuelle Rechtslage angepasst und entsprechend der Praxis bereinigt. Im Rahmen der Neufassung wird der aktuelle Erstattungsbetrag im Jahr 2018 aufgenommen. Infolge der Neunummerierung in Absatz 18 ist in der Folge der Verweis in Absatz 34 anzupassen.

Zu Nummer 40:

Die Bestimmung wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 42:

Die Bestimmung ist Folge der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Zu Artikel 6 (Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Regelung dient der Modifizierung der Übergangsregelung in Artikel 27 § 22 2. HRÄG („Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen“). Für die unter diese Vorschrift fallenden Hochschulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg befinden, wird zukünftig diese Besitzstandswahrung in moderatem Umfang angepasst und ab 2019 in gleichbleibender Höhe gewährt. Als Referenzjahr wird hierbei das Abrechnungsjahr 2017 zugrunde gelegt. Bei nachhaltiger Unterschreitung der Mindeststudierendenzahl besteht die Möglichkeit einer Anpassung der Förderbeträge. Die Hochschulen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt als Fachhochschulen staatlich anerkannt wurden, wurden gegründet, um einen besonderen Bedarf zu befriedigen. Ihnen wurde deshalb bei ihrer Gründung in Aussicht gestellt, dass das Land staatliche Finanzierungsverantwortung mitübernimmt. Die Voraussetzungen, unter denen diese Förderung aus Gründen des Vertrauensschutzes erfolgt, wurden aus der bisherigen Regelung übernommen. Ergänzt wurde, dass die Entlastungswirkung einer Feststellung durch das Wissenschaftsministerium bedarf. Dies dient der Klarstellung, dass es sich um eine wissenschaftspolitische Entscheidung handelt, bei der dem Wissenschaftsministerium ein Einschätzungsspielraum zukommt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage

I. Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B (2018)

	Finanzausgleichs-	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	masse insgesamt	Mio. EUR	in v.H.	Mio. EUR	in v.H.
1. Geltendes Recht	10.065,8	8.148,3	80,95%	1.917,5	19,05%
2. Zusätzlicher Ausgleich nach § 11 Absatz 1 FAG	4,3	4,3		0,0	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	10.070,1	8.152,6	80,96%	1.917,5	19,04%

II. Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B (2019)

	Finanzausgleichs-	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	masse insgesamt	Mio. EUR	in v.H.	Mio. EUR	in v.H.
1. Geltendes Recht	10.355,0	8.382,3	80,95%	1.972,6	19,05%
2. Zusätzlicher Ausgleich nach § 11 Absatz 1 FAG	4,3	4,3		0,0	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	10.359,3	8.386,6	80,96%	1.972,6	19,04%



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Neues Schloss/Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

17. Oktober 2017

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 – Stellungnahme zum Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 26. September 2017; Az.: 2-0422.0-(18/19)/1

4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19, der in unmittelbarem Zusammenhang mit den laufenden Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) steht.

Nachstehend gehen wir zunächst auf unsere Hauptanliegen ein (dazu unter I.), bevor wir uns im Folgenden dann in der Reihenfolge der Artikel und Paragraphen des Haushaltsbegleitgesetzes zu einzelnen der vorgeschlagenen Regelungen positionieren (dazu unter II.).

I.

Mit unserem gemeinsamen Schreiben vom 18. September 2017 an Frau Finanzministerin Sitzmann MdL (**Anlage 1**) haben wir das zwischen den Kommunalen Landesverbänden geschnürte Gesamtpaket im Detail dargestellt, das sowohl die Landesinteressen umfassend berücksichtigt, als auch die Belange von Landkreisen, Städten und Gemeinden zu einem fairen Ausgleich bringt. Auch dürfen wir in diesem Zusammenhang auf unser weiteres gemeinsames Schreiben vom 25. September 2017 verweisen (**Anlage 2**).

1. In dem vorliegenden Anhörungsentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 finden sich leider keine Regelungen

- zur Digitalisierung der Schulgebäude sowie Umsetzung der Multimediaempfehlungen;
- zur Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29b FAG;
- zum Kommunalen Investitionsfonds (KIF) einschl. der Fortführung der Krankenhausinvestitionen auf dem bisherigen Niveau.
- zur Anpassung der Landeszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1 FAG;

Zwar wird das Auslaufen der Entflechtungsmittel zur Finanzierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie der Wohnbauförderung erst ab 2020 relevant. Dennoch halten wir auch eine Verständigung zur Zukunft beider Förderprogramme mit Blick auf die Planungsvorläufe gerade im Bereich des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für dringend erforderlich.

2. Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kommunen haben wir auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) im Jahr 2018 auf mindestens 99,5 Mio. Euro beziffert. Darin ist u.a. in Ziffer 5.2 der gutachterlichen Stellungnahme aufgeführt, dass ab dem Jahr 2018 mindestens 250 Stellen mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von insgesamt 28 Mio. Euro notwendig werden. Im vorliegenden Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 sind lediglich 4,3 Mio. Euro für die Land- und Stadtkreise vorgesehen. Wir haben bereits gegenüber dem Sozialministerium in unserem gemeinsamen Gespräch am 26. September 2017 unser Unverständnis über diese geringe Summe geäußert. In der Ihnen vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme des KVJS sind die jährlichen Mehrkosten nachvollziehbar dargestellt. Bei einer Summe von lediglich 4,3 Mio. Euro würde dies nicht einmal für eine zusätzliche Stelle je Kreis ausreichen. Deshalb lehnen wir die vorgesehene Erhöhung in § 11 Abs. 1 FAG (Artikel 6 Ziff. 3 und 13) als deutlich zu niedrig ab. Auch sind die weiteren finanziellen Belastungen, die zu den Mehraufwendungen von mindestens 99,5 Mio. Euro führen werden, im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 nicht enthalten.
3. Die kommunalen Mehrbelastungen durch die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes werden nach unserer Einschätzung mindestens 13 Mio. Euro pro Jahr betragen. Hierzu dürfen wir auf unser Schreiben vom 28. August 2017 an das Sozialministerium verweisen. Auch diese Forderungen wurden bisher noch nicht in den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 aufgenommen.

II.

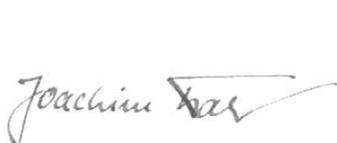
Im Weiteren nehmen wir zu den vorgesehenen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 wie folgt Stellung:

1. Bezüglich der erhöhten Vorwegentnahme zur Finanzierung von Aufgaben des Landesmedienzentrums nach Ziffer 4 d des uns vorliegenden FAG-Änderungsgesetzes zu § 2 Nr. 9 FAG haben wir mit dem als Anlage 3 beigefügten gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Landesverbände vom 3. Juli 2017 bereits unsere grundsätzliche Zustimmung signalisiert, dürfen insoweit aber nochmals auf die dort formulierten Voraussetzungen verweisen.

2. Sowohl die Höhe als in der Konsequenz auch die Verteilung der zusätzlichen Zuweisungen durch die Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes in Ziffer 13 b des FAG-Entwurfs zu § 11 Abs. 4 FAG lehnen wir ab. Die Höhe des Mehrlastenausgleichs ist nicht auskömmlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 7. August 2017 an Frau Ministerialdirigentin Christine Jakobi, Ministerium für Soziales und Integration (**Anlage 4**). Insbesondere die Höhe der Zuweisungen sollte umgehend in Abstimmung mit dem Sozialministerium und dem Landkreistag sowie dem Städtetag einvernehmlich festgelegt werden.
3. In dem Entwurf des Doppelhaushalts sowie den begleitenden Pressemeldungen ist eine Stärkung der Umweltverwaltung vorgesehen. Entsprechend der politischen Einigung mit dem Umweltministerium soll die Stärkung bei den zuständigen Unteren Verwaltungsbehörden, also den Stadt- und Landkreisen, flächendeckend erfolgen. Auch müssen originäre Landesmittel aufgebracht werden, damit – im Zuge der vom Land beabsichtigten Stärkung der Umweltverwaltung – zusätzliches kommunales Personal im Bereich des Umweltschutzes eingestellt werden kann. Dies ist unabdingbar, um in der Umweltverwaltung vor Ort die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren und die Vollzugsqualität zu verbessern. Für Landratsämter geht es um erhöhte Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (neu) für das im Umwelt- und Naturschutzbereich tätige Kreispersonal. Bei den Stadtkreisen ist ein Ausgleich nach § 11 Abs. 4 FAG (neu) für zusätzliches Personal sowohl des gehobenen als auch des höheren Dienstes erforderlich. Laut Umweltministerium sollen die Stadtkreise jeweils zwei Stellen im höheren Dienst erhalten. Dies ist bei den Ausgleichszahlungen im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.
4. In der beabsichtigten Neufassung des § 6 Abs. 4 Satz 1 FAG (Art. 6 Nr. 9 Buchstabe c des Gesetzentwurfs) muss es statt „Grundsteuer oder Gewerbesteuer für jede Einwohnerin und jeden Einwohner“ richtigerweise heißen „Grundbetrag der Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer nach Absatz 2 Satz 1 für jede Einwohnerin und jeden Einwohner“
5. Der Zusammenfassung der Zuweisungen aufgrund des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes (bisher § 11 Abs. 4 FAG) und des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (bisher § 11 Abs. 5 FAG) stimmen wir ansonsten zu.
6. Wir schlagen vor, die von uns in die GFK eingebrachten Forderungen entlang unseres gemeinsamen Schreibens (**Anlage 1**) und den Ausführungen unter I. in die entsprechenden Paragraphen aufzunehmen. Dazu müssten u. a. die §§ 1, 1b, 11, 29b FAG entsprechend geändert werden.

Wir gehen davon aus, dass eine weitere Erörterung in der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Walter
Präsident



Roger Kehle
Präsident



Dr. Dieter Salomon
Präsident



Frau Ministerin
Edith Sitzmann MdL
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

18. September 2017

Gemeinsame Positionen der Kommunalen Landesverbände für die weiteren Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission

Sehr geehrte Frau Ministerin,

erlauben Sie, dass wir heute auf die letzte (16.) Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) zurückkommen. Seinerzeit war verabredet worden, dass wir Ihnen nach der parlamentarischen Sommerpause eine zwischen den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Position zu den für die GFK angemeldeten Themen zuleiten.

Nach intensiver Diskussion können wir Ihnen heute die zwischen den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Auffassung übermitteln. Wir haben ein Gesamtpaket geschnürt, das sowohl die Landesinteressen umfassend berücksichtigt, als auch die Belange von Landkreisen, Städten und Gemeinden zu einem fairen Ausgleich bringt. Um einen raschen Abschluss der Gespräche zu ermöglichen, lehnt sich das von uns geschnürte Gesamtpaket eng an die politischen Leitlinien der Landesregierung an und verzichtet bewusst auf überschießende Forderungen.

Das Gesamtpaket setzt sich aus den folgenden, einander im Rahmen des Interessenausgleichs wechselseitig bedingenden finanzpolitischen Maßnahmen zusammen:

1. Digitalisierung der Schulgebäude sowie Umsetzung der Multimedia-Empfehlungen

Völlig zurecht ist die Digitalisierung der Schulgebäude ein zentraler Baustein im Rahmen der Digitalisierungsoffensive des Landes Baden-Württemberg. Hier gilt es, im Schluß zwischen Land und kommunaler Familie konsequent voranzugehen.

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastr. 37, 70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstr. 2, 70173 Stuttgart

Die Kommunalen Landesverbände sind bereit, als kommunalen Eigenanteil in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 50 Mio. Euro als Vorwegabzug aus der FAG-Masse A für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Diese Summen müssen im Gegenzug in den Jahren 2018 und 2019 um je 100 Mio. Euro aus originären Landesmitteln erhöht werden, um insgesamt in den Jahren 2018 und 2019 für diesen Zweck 300 Mio. Euro (2 x 100 Euro je Schüler/in) zur Verfügung zu haben.

Dies soll unabhängig von der tatsächlichen Beschlussfassung des Bundes über die sogenannten „5 Wanka-Milliarden“ erfolgen.

2. Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG

Im Jahr 2013 wurde der Ausgleichsbetrag zur Kindergartenförderung bei 529 Mio. Euro eingefroren. Dies geschah in der Annahme, die Kinderzahlen würden in den folgenden Jahren zurückgehen. Damit hätte eine sich erhöhende Pro-Kopf-Förderung die steigenden Personal- und Sachkosten aufgefangen. Die Realität zeigt nun, dass die Kinderzahlen sich seit 2013 – glücklicherweise – deutlich erhöht haben. In den Jahren 2013 - 2015 wurden 18.411 Kinder mehr geboren als im Zeitraum 2010 – 2012. Hinzu kommt ein erheblicher Zuzug nach Baden-Württemberg. Zugleich verzeichnen wir gestiegene Qualitätsanforderungen, die nicht zuletzt durch den Orientierungsplan des Landes begründet wurden, sowie durch mehrere Tarifabschlüsse deutlich gestiegene Personalkosten. Es ist daher dringend geboten, den Ausgleichsbetrag nach § 29d FAG spürbar anzuheben.

Wir schlagen – im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung – vor, die Zuweisungen für den Kindergartenlastenausgleich (Ü 3-Bereich) schrittweise an die Entwicklung der Kinderzahlen und an die Personalkostensteigerungen anzupassen werden. Dazu sollen im Jahr 2018 50 Mio. Euro und im Jahr 2019 weitere 50 Mio. Euro in Form von Vorwegentnahmen für Mittel nach § 29 b FAG umgeschichtet werden.

Zielsetzung ist es, mit einem solchen ersten Schritt den Weg in Richtung einer – analog der Förderung der Kleinkindbetreuung – pauschalen Förderung in Höhe von 63 % der nicht gedeckten Aufwendungen einzuschlagen. Die Beratungen über die weiteren Schritte sollten sodann im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung erfolgen. Dabei ist die genannte Umschichtung von 100 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 als Beitrag der kommunalen Familie zu werten. Für die weitere Finanzierung des Pakts sind die für den Kinderbildungspass vorgesehenen 84 Mio. Euro sowie zusätzliche originäre Landesmittel, mindestens in der Höhe der kommunal eingebrachten Mittel vorzusehen.

3. Fortführung der Krankenhausinvestitionsförderung auf bisherigem Niveau

Das Land bekennt sich zur dualen Krankenhausfinanzierung, die kommunale Familie zur gesetzlichen Sicherstellungspflicht für die stationäre Versorgung.

Daher muss im Kommunalen Investitionsfonds (KIF) der Mittelansatz des Jahres 2017 für die Krankenhausfinanzierung auch in den Jahren 2018 und 2019 unverändert fortgeführt werden. Dafür sind im KIF entsprechende Umschichtungen vorzunehmen. Insofern wird auf Ziffer 6 verwiesen.

4. Anpassung der Landeszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde nach § 11 FAG

Damit auf kommunaler Ebene originär staatliche Aufgaben angemessen wahrgenommen werden können, bedarf es ausreichender finanzieller Zuweisungen des Landes. Dies gilt umso mehr, als die Bewältigung staatlicher Aufgaben allein schon wegen der zunehmenden Normendichte immer komplexer wird.

Die Kommunalen Landesverbände machen vor diesem Hintergrund geltend, dass im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 FAG strukturelle Mehraufwände auch dort nicht ausgeglichen worden sind, wo eine Refinanzierung durch Gebühren nicht möglich ist. Sie erwarten daher eine Erhöhung der betreffenden FAG-Zuweisungen aus originären Landesmitteln.

Auch müssen Landeseigenmittel aufgebracht werden, damit – im Zuge der vom Land beabsichtigten Stärkung der Umweltverwaltung – zusätzliches kommunales Personal im Bereich des Umweltschutzes eingestellt werden kann. Dies ist unabdingbar, um in der Umweltverwaltung vor Ort die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren und die Vollzugsqualität zu verbessern.

Um den im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 FAG zu verzeichnenden und bislang nicht ausgeglichenen strukturellen Mehraufwänden jedenfalls ansatzweise Rechnung zu tragen, ist zumindest eine Umverteilung in Form von erhöhten Vorwegentnahmen aus der FAG-Masse A vorzunehmen. Die erhöhte Vorwegentnahme müsste sich in 2018 auf 25 Mio. Euro und ab dem Jahr 2019 auf 50 Mio. Euro belaufen.

5. Weitere Entwicklung und Aufteilung des kommunalen Sanierungsfonds

Im Jahr 2017 ist von Landesseite auf der Basis der Novemberschätzung 2016 ein Betrag in Höhe von 42 Mio. Euro für den kommunalen Sanierungsfonds vorgesehen. Davon sollen 80 % bzw. 33,6 Mio. Euro für Schulsanierungen und 20 % bzw. 8,4 Mio. Euro für Kreisstraßenbrückensanierungen vorgesehen werden.

Die Kommunalen Landesverbände erwarten, dass die betreffenden Summen (10 % der Steuermehreinnahmen) auf der Basis der tatsächlichen Steuermehreinnahmen entsprechend der jeweils aktuellen Steuerschätzungen angehoben werden. Es handelt sich derzeit um folgende Beträge:

2017: rund 93 Mio. Euro, davon 74,4 Mio. Euro für Schulen und 18,6 Mio. Euro für Brücken

2018: 106 Mio. Euro, davon 84,8 Mio. Euro für Schulen und 21,2 Mio. Euro für Brücken

2019: 134 Mio. Euro, davon 102,7 Mio. Euro für Schulen und 26,8 Mio. Euro für Brücken

Außerdem müssen die nicht verbrauchten Mittel jeweils in das Folgejahr übertragbar sein. Dies muss auch für nicht verbrauchte Mittel des Jahres 2019 in das Jahr 2020 gelten.

Für die Verteilung der Mittel für die Sanierung der Straßenbrücken schlagen die Kommunalen Landesverbände in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium vor, dass 60 % der Mittel für die Straßenbrücken in der Kostenträgerschaft der Landkreise und 40 % für die Straßenbrücken in der Kostenträgerschaft der Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

6. Kommunalen Investitionsfonds (KIF)

Die Kommunalen Landesverbände sehen gegenüber der vom Finanzministerium am 21. Juli 2017 übermittelten Programmübersicht folgenden zwingenden Änderungsbedarf:

- Die Breitbandverkabelung ist vollständig aus originären Landesmitteln zu finanzieren. Dies entspricht der landespolitischen Schwerpunktsetzung. Die Mittel für die Breitbandverkabelung, die sich laut Programmübersicht im Jahr 2018 auf 22,9 Mio. Euro und im Jahr 2019 auf 35,3 Mio. Euro belaufen sollen, sind komplett aus dem KIF herauszunehmen und der KIP zuzuordnen.
- Unter Berücksichtigung des Antragsbestands zum 31. Dezember 2016 wird im Bereich ELR davon abgesehen, die Mittel in 2019 nochmals um 10,2 Mio. EUR gegenüber 2018 anwachsen zu lassen. Stattdessen werden die entsprechenden Mittel für 2018 und 2019 auf je 64,8 Mio. EUR festgelegt.
- Bei der Krankenhausfinanzierung wird, wie unter Ziffer 3 näher ausgeführt, der Mittelansatz des Jahres 2017 in Höhe von 427 Mio. Euro auch in den Jahren 2018 und 2019 unverändert fortgeführt.
- Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die Mittel für das Jahr 2018 nicht auf 60,6 Mio. Euro, sondern maßvoll auf 55 Mio. Euro und im Jahr 2019 auf 60 Mio. Euro angehoben.

7. Ausgleichstock

Die Mittel des Ausgleichstocks bleiben im Jahr 2018 unverändert bei 87 Mio. Euro. Für das Jahr 2019 ist eine Anhebung um 10 Mio. Euro auf 97 Mio. Euro vorzusehen.

8. Finanzielle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kommunen

Die Kommunalen Landesverbände haben auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme des Kommunalverbands Jugend und Soziales (KVJS) die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes aufgezeigt. Danach ist davon auszugehen, dass die Kreise in Baden-Württemberg in 2017 mit Mehrausgaben in Höhe von 36,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von mindestens 99,5 Mio. Euro zusätzlich belastet werden. Die Kommunalen Landesverbände erwarten vom Land eine verbindliche Zusage, dass die durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Kosten im Rahmen der Konnexität vollständig ausgeglichen werden.

9. Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes auf die Kommunen

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes haben die Kommunalen Landesverbände dem Land eine eigene Berechnung mit angepassten Parametern (Anzahl Kinder, geringere Entlastung im Bereich des SGB II und höhere Personalbedarfe) zukommen lassen. Hierbei geht es um Mehrbelastungen in Höhe von über 13 Mio. Euro pro Jahr. Auch insoweit erwarten die Kommunalen Landesverbände vom Land eine verbindliche Zusage, dass die durch das Unterhaltsvorschussgesetz verursachten Mehrkosten im Rahmen der Konnexität vollständig ausgeglichen werden.

10. Fortsetzung der Förderprogramme Wohnbau und LGVFG nach Auslaufen der Entflechtungsmittel

Die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern, aufgrund der ab 2020 insgesamt gut 960 Mio. Euro jährlich nach Baden-Württemberg fließen werden, soll auch den Wegfall der Entflechtungsmittel kompensieren. Die Kommunalen Landesverbände gehen davon aus, dass das Land aus dem ihm zufallenden Teil dieser Mittel sowohl die Wohnbauförderung weiterführt als auch ein eigenes Landesprogramm für die Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben (LGVFG) aufstellt. Dies war auch Geschäftsgrundlage der gefundenen Einigung der GFK am 04.11.2016. Da jedoch die Zuweisungen des Bundes für das LGVFG schon in der Vergangenheit nicht auskömmlich waren, ist eine deutliche Aufstockung geboten. Der Ausbau und Erhalt des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Straßeninfrastruktur stellen die Kommunen in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen. Die der kommunalen Finanzmasse durch die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zuwachsenden Mittel reichen dafür allein bei Weitem nicht aus. Die Kommunalen Landesverbände sind aber bereit, als kommunalen Eigenanteil für die Aufstockung und Dynamisierung des Förderprogramms nach dem LGVFG zusätzliche Mittel aus diesem Aufwuchs zur Verfügung zu stellen, wenn auch das Land in gleicher Höhe zusätzliche Mittel dafür vorsieht.

Dieses Gesamtpaket formuliert als Ganzes einen ausgewogenen Kompromiss, und zwar sowohl im Hinblick auf die Belange von Land und Kommunen wie auch in Bezug auf die Interessen der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften. Im Interesse beider Seiten hoffen wir daher auf dieser Basis auf eine schnelle Einigung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Walter
Präsident

Roger Kehle
Präsident

Dr. Dieter Salomon
Präsident



Frau Ministerin
Edith Sitzmann MdL
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Stuttgart, 25.09.2017

Verhandlungen im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zunächst möchten wir uns nochmals sehr herzlich für die stattgefundene zweite Verhandlungsrunde im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) für den Landeshaushalt 2017/2018 bedanken.

Leider ist diese Verhandlungsrunde ohne gemeinsames Ergebnis zu Ende gegangen, was nach Ihrer Aussage nun zur Folge hat, dass der von Ihnen einzubringende Regierungsentwurf des anstehenden Doppelhaushalts ohne eine Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission erfolgt.

Wiederholt hatten Sie in der Sitzung darauf hingewiesen, dass Sie lediglich die Frage der Aufteilung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF), eine geringfügige Anpassung des Ausgleichstocks und die sich aus diesen Festlegungen ergebende Höhe der kommunalen Investitionspauschale (KIP) sowie mögliche Umschichtungen innerhalb der Finanzausgleichsmasse als entscheidungsreif ansehen. Dies sei insbesondere deshalb der Fall, da die gemeinsame Positionierung der Kommunalen Landesverbände am 18. September 2017 und damit nur einen Tag vor einer Sitzung der Haushaltskommission der Landesregierung eingegangen sei.

Die regierungsseitige Schrittfolge der Haushaltsplanung war uns, ohne einzelne Termine zu kennen, nicht unbekannt. Allerdings müssen wir dennoch auf einige Umstände hinweisen, warum wir den nun zu unseren Lasten erfolgenden Verweis auf die zeitliche Abfolge nicht akzeptieren können:

1. Bereits mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben wir Sie – in Voraussicht dieser zeitlichen Abfolge – schriftlich gebeten, die Verhandlungen in der GFK angesichts der vielen und

bedeutenden Themen möglichst frühzeitig aufzunehmen. Explizit hatten wir dies damit begründet, dass die Drucklegung des Regierungsentwurfs für den Doppelhaushalt 2018/2019 bereits nach unserem damaligen Kenntnisstand für Ende September angedacht war und wir dem Land die Möglichkeit geben wollten, von uns über die Kommunalen Notwendigkeiten und Bedarfe informiert zu werden.

2. In besagtem Schreiben waren neben weiteren Themen all jene Punkte benannt, die wir nun auch mit unserer gemeinsamen KLV-Positionierung nochmals konkretisiert haben. Im Einzelnen sind dies:
 - Die Weiterentwicklung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF),
 - die Anpassung der Erstattungen nach § 11 Abs. 1 FAG und die Finanzierung des Paktes für gute Bildung und Betreuung,
 - die Anpassung der Erstattungen nach § 29b FAG,
 - die Finanzierung der Digitalisierung der Schulgebäude im Lichte der Multimediaempfehlungen des Landes,
 - die Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes auf die Kommunen,
 - die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kommunen,
 - die Fortführung der Wohnraumförderung und der LGVFG-Förderung nach dem Auslaufen der Bundesentflechtungsmittel.
3. Entgegen unserer Bitte einer frühzeitigen Eröffnung der Verhandlungen wurde das erste Spitzengespräch der GFK erst auf den 20. Juli 2017 terminiert. Diese Auftaktsitzung hatte dann ausweislich der Einladung lediglich die Funktion die „beratungsreifen Themen zu konkretisieren und die weiteren Verfahrensschritte festzulegen“.
4. Im Rahmen der Sitzung wurde dann ein bis zu diesem Zeitpunkt uns unbekannter Vorschlag der Haushaltskommission des Landes für eine KIF-Aufteilung als Tischvorlage präsentiert.
5. Wir sahen uns nicht im Stande, diesen – in einigen Teilen zu den Vorjahren gravierend veränderten – Vorschlag abschließend zu bewerten. Zudem sahen wir nach wie vor die Notwendigkeit auch die weiteren Themen im Rahmen der jetzigen GFK-Runde zu entscheiden. Es wurde daher vereinbart, dass die Kommunalen Landesverbände dem Land nach der Sommerpause einen abgestimmten Vorschlag für eine gemeinsame Einigung vorlegen werden.

6. Dieser Vorschlag wurde dem Finanzministerium am 18. September 2017 übermittelt. Er soll nun aber keinen Eingang in den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2018/2019 finden.

Dieses Ergebnis bedauern wir sehr. Dies insbesondere deshalb, da wir die Gemeinsame Finanzkommission als wichtige Institution ansehen, um die notwendigen Finanzentscheidungen zwischen Land und Kommunen frühzeitig und fundiert vorzubereiten. Viele erfolgreich abgeschlossene Verhandlungsrunden oder Pakte mit am Ende einvernehmlichen Empfehlungen an Landtag und Landesregierung zur Umsetzung gemeinsamer politischer Ziele unterstreichen dies eindrucksvoll.

In diesem Jahr wird ein solch erfolgreicher Abschluss nun nur noch über Änderungsanträge der Regierungsfractionen möglich sein. Umso bedeutender ist es aus unserer Sicht, dass wir im Geist der gemeinsamen Verantwortung für das Wohlergehen unserer Bürgerinnen und Bürger alles daran setzen, die anstehenden Themen auch umfassend zu entscheiden und damit den Grundstein für weitere zwei erfolgreiche Jahre in Baden-Württemberg legen. Wir erlauben uns daher, mit unseren Anliegen auch auf die Regierungsfractionen zuzugehen.

Hinsichtlich der Einbringung des im Regierungsentwurf einzubringenden Vorschlags für eine KIF-Verteilung möchten wir Ihnen nochmals unsere von kommunaler Seite abgestimmte Positionierung zur Verteilung der Finanzmasse B in den Jahren 2018/2019 ans Herz legen. Dass diese insbesondere an zwei Stellen vom Vorschlag der Haushaltskommission abweicht, ist uns durchaus bewusst. Gerne wollen wir daher nochmals erläutern, warum wir der Überzeugung sind, dass unser Vorschlag den kommunalen Interessen gerecht wird:

- Der Ausbau eines zukunftsfähigen Glasfasernetzes ist ohne jeden Zweifel eine der bedeutendsten Aufgaben der nächsten Jahre. Die Zuständigkeit liegt dafür aber in erster Linie beim Staat, der in Folge Art. 87f GG durch ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz eine flächendeckende und angemessene Versorgung sicherzustellen hat. Das Land Baden-Württemberg hat dieses Ziel aufgegriffen und im Koalitionsvertrag wie auch in der Digitalisierungsstrategie den Breitbandausbau als politisches Ziel des Landes ausgerufen. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Die im Kommunalen Investitionsfonds zu verteilenden Mittel speisen sich jedoch zum einem großen Teil aus kommunalen Finanzmitteln. Die KIF-Mittel müssen nach unserer Überzeugung daher auch einer Investitionsförderung für kommunale Aufgaben vorbehalten sein. Die geplante Erhöhung der Breitbandförderung um 12,9 Mio. Euro in 2018 bzw. 25,3 Mio. Euro in 2019, und das damit verbundene Übertragen dieser Aufgabenfinanzierung auf die Kommunen, lehnen wir daher ab. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da unsere Kommunen in Regionen mit Marktversagen unzuständigerweise bereits die Kofinanzierung solcher Investitionen aus eigenen Mitteln erbringen müssen, wenn sie selbst den Ausbau in die Hand nehmen. Zugleich empfehlen wir, zur Bereinigung des ohnehin erheblich anwachsenden KIF-Volumens, auch die bereits in den vergangenen

Jahren etablierten Breitbandfördermittel in Höhe von 10 Mio. Euro in eine reguläre Landesförderung zu überführen.

- Der KIF-Vorschlag der Haushaltskommission sieht bei der Krankenhausförderung exakt in der Höhe eine Absenkung vor, in der sie die kommunale Mitfinanzierung der Breitbandförderung erhöhen möchte: 12,9 Mio. Euro im Jahr 2018, 25,3 Mio. Euro in 2019. Dieses Geld stünde bei Berücksichtigung unserer Argumente zur Breitbandförderung wieder zur Verfügung. Dass dieses im Rahmen der Krankenhausförderung auch weiterhin benötigt wird, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der jährliche Fördermittelbedarf der baden-württembergischen Krankenhausträger wird von unabhängiger Seite mit 650 Millionen Euro beziffert. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz zu der nun vorgesehenen Kürzung des Ansatzes im Kommunalen Investitionsfonds in zwei Jahresschritten von 427 auf 401,7 Millionen Euro. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der vom Sozialministerium ausgewiesene Anmeldebestand in Höhe von 400 Mio. Euro keine Rückschlüsse auf die Höhe der gebotenen Krankenhausfinanzierung zulässt. So lässt der Anmeldebestand die Pauschalförderung komplett unberücksichtigt, obwohl diese integraler Bestandteil der Krankenhausfinanzierung nach dem KIF ist. Sie betrug zuletzt 160 Mio. Euro p. a.. Addiert man diese richtigerweise zu den 400 Mio. Euro hinzu, gelangt man allein schon durch diesen Rechenschritt zu einer Bedarfssumme von 560 Mio. Euro. Hinzu kommt, dass in dem vom SM mitgeteilten Anmeldebestand anstehende und absehbare große Baumaßnahmen gar nicht berücksichtigt sind.

Wir dürfen Sie daher bitten, unsere Argumente im Sinne einer möglichst optimalen Verwendung der kommunalen Investitionsmittel noch ein Mal sorgfältig zu prüfen.

Bezüglich der weiteren Themen möchten wir an dieser Stelle auf unser Schreiben vom 18. September 2017 verweisen. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass alle diese Themen bezüglich der finanziellen Festlegungen entscheidungsreif und auch entscheidungsbedürftig sind. Wir bitten Sie dabei insbesondere zu würdigen, dass wir bei den Themen „Digitalisierung von Schulgebäuden“ und Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29b FAG eine gemeinsame und zum Teil sogar gestufte Finanzierung dieser sowohl für das Land als auch die Kommunen bedeutenden Themen vorgeschlagen haben. Wir sind damit bereit, den kommunalen Teil zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgaben zu leisten.

In der Frage der Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes auf die Kommunen danken wir Ihnen ausdrücklich für die klare Zusage der Konnextitätsrelevanz dieser beiden Gesetze. Darauf aufbauend wird es jedoch darum gehen müssen, die konkrete Mehrbelastung der Kommunen zu ermitteln, so dass auch ein adäquater Ausgleich erfolgen kann.

Sehr geehrte Frau Ministerin, wir sind hoffnungsfroh, dass es uns auf dieser Grundlage trotz der bereits weit fortgeschrittenen Haushaltsberatungen des Landes gelingen kann, auch in diesem Jahr noch einen erfolgreichen Abschluss der Finanzverhandlungen mit einer dann gemeinsamen Empfehlung der GFK zu erreichen.

In diesem Sinne, freuen wir uns auf Ihre Einladung zu unserer nächsten Verhandlungsrunde.

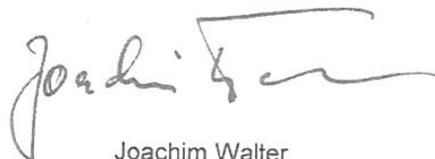
Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle
Präsident



Dr. Dieter Salomon
Präsident



Joachim Walter
Präsident



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

03.07.2017

Weiterentwicklung der Pädagogischen Netzwerklösungen

- Ihr Schreiben vom 7. Februar 2017, Az.: 51-6534.443-01/65

Sehr geehrte Frau Conradi,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.02.2017, mit dem Sie die Finanzierung der Weiterentwicklung der Pädagogischen Netzwerklösungen des Landesmedienzentrums (LMZ) und der SESAM-Mediathek ansprechen. Das LMZ und die Kreismedienzentren sind mit ihren Unterstützungsangeboten für die Schulen und Schulträger wichtige Partner bei der Digitalisierung der Schulen, sowohl im technischen als auch im pädagogischen Bereich. Im Grundsatz erachten wir deshalb auch eine stetige Weiterentwicklung und Anpassung der genannten Unterstützungssysteme für erforderlich und geboten. Entsprechend der Beschlussfassungen im Verwaltungsrat des LMZ am 20. Mai 2015 und 03. Mai 2017 gemäß Anlage können wir daher einer erhöhten Vorwegentnahme aus dem FAG zur weitergehenden Finanzierung der genannten Aufgabenbereiche grundsätzlich zustimmen. Dabei sehen wir die positiven Entwicklungen von SESAM und paedML, die das LMZ freundlicherweise mit Schreiben vom 10. Mai 2017 nochmals dargestellt hat.

Im Einzelnen:

Die vorgeschlagene Anschaffung grundschulgeeigneten Medien für SESAM ist zu befürworten. Um aber der dezentralen Struktur und den Aufgaben der Medienzentren im Rahmen der Beratung von Schulen insgesamt Rechnung zu tragen, müssen die 80.000 Euro, die zusätzlich vorgesehen sind, in den Einkauf von landeseinheitlichen Kreisonlinenlizenzen im Grundschulbereich fließen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Onlinelizenzen für die im Einsatz befindlichen Onlineplattformen der Kreismedienzentren einsetzbar sind. Des Weiteren bitten wir zu gewährleisten, dass die Auswahl der zu beschaffenden Titel auch weiterhin gemeinsam mit den Kreismedienzentren über das eingerichtete Konsortium (Gremium von Vertretern des LMZ und der Kreismedienzentren) erfolgt.

Schließlich legen wir Wert darauf, dass die neu entwickelte SESAM-Mediathek - wie aktuell nochmals angekündigt - zum August 2017 an den Start geht und vollständig nutzbar

ist. Ergänzend sehen wir die Notwendigkeit, nach ersten Erfahrungen in der Praxis die Konkurrenz- und Zukunftsfähigkeit von SESAM auf den Prüfstand zu stellen. Sollte sich SESAM nicht zu einem (wieder) konkurrenzfähigen Produkt am Markt mit entsprechender Kundenakzeptanz entwickeln, wäre der kommunale Anteil zur Weiterentwicklung von SESAM in Höhe von 120.000 Euro insgesamt zu hinterfragen.

Wichtig ist uns außerdem, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse die Qualität dieses Produkts und damit die Wettbewerbsfähigkeit von paedML bestätigt. Auch Kundenbefragungen wären insoweit für uns von Interesse. So erreichten den Landkreistag teilweise Rückmeldungen von Schulträgern, wonach die paedML für große berufliche Schulzentren nicht geeignet sei bzw. dort allenfalls als „Basislösung“ dienen könne. Gleichzeitig sehen wir in einer weiterentwickelten, cloudfähigen paedML eine sinnvolle Komponente im Rahmen der digitalen Bildungsplattform, die es jetzt aufzusetzen gilt. Eine Weiterentwicklung der paedML müsste daher unserer Meinung nach die Cloud-Lösung zwingend mit vorsehen.

Schließlich erachten wir es weiterhin als dringend geboten, dass sich das Land erklärt, in welcher Weise es die Schulträger bei der Umsetzung der digitalen Herkulesaufgaben in den Schulen unterstützen wird.

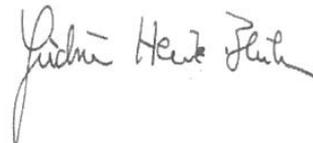
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer



Steffen Jäger
Erster Beigeordneter



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstands-
mitglied

Anlage



Hauptgeschäftsführer

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirigentin
Christine Jacobi
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 07. August 2017
Az: 120.00 vK/Ba

**Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz
- Durchführung der Anhörung/Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung**
Ihr Schreiben vom 30. Juni 2017, Az.: 25-4918.3-101.02

Sehr geehrte Frau Jacobi, *liebe Frau Jacobi,*

mit Schreiben vom 30. Juni 2017 haben Sie uns anlässlich der Anhörung den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG-E) übermittelt. Dafür danken wir Ihnen sehr.

Als Kommunale Landesverbände haben wir die Erarbeitung des Gesetzentwurfs eng begleitet. Wir sind dabei – durchaus im Kompromisswege – zu Einschätzungen gelangt, von denen wir annehmen mussten, dass sie von Ihrem Haus geteilt und als „fachliches Minimum“ gewertet werden. Umso erstaunter sind wir, wie Sie wissen, dass sowohl der Gesetzentwurf als v. a. auch die in der Begründung enthaltene Kostenfolgenabschätzung massiv von dem abweicht, was zwischen Ihnen und uns erörtert worden war.

Nachstehend gehen wir zunächst auf unsere Hauptkritikpunkte ein (dazu unter I.), bevor wir uns im Folgenden dann in der Reihenfolge der Paragraphen des AGProstSchG-E zu einzelnen der vorgeschlagenen Regelungen positionieren (dazu unter II.).

– 2 –

I.

Unser Präsidium hat in seiner 275. Sitzung am 20. Juli 2017 in Stuttgart folgenden Beschluss gefasst:

„Die mit dem Landesausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz geplante Regelung, wonach die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht für Prostituierte und im Hinblick auf die gesundheitliche Pflichtberatung von Prostituierten den Landratsämtern übertragen werden sollen, ist nur unter drei Voraussetzungen akzeptabel:

- a) Der Mehrbelastungsausgleich muss auskömmlich sein – und zwar sowohl im Hinblick auf die Anzahl der erwartbaren Vorgänge und die hierfür erforderlichen Vorgangszeiten als auch bezüglich der erforderlichen Qualifikation des mit den Aufgaben betrauten Personals.
- b) Die im Entwurf des Landesausführungsgesetzes enthaltene Rückforderungsregelung für den Fall, dass es eine mehr als zehnpromtente Diskrepanz zwischen kreiskommunalen Aufwänden und Finanzzuweisungen des Landes gibt, ist zwingend abzuändern.
- c) Die zur Umsetzung des Mehrbelastungsausgleichs beabsichtigte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes muss zeitgleich mit dem Landesausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz in Kraft treten.

Die in dem Beschluss genannten Voraussetzungen erfüllt das AGProstSchG-E in keinster Weise.

1. Mehrbelastungsausgleich

Wir vertreten die klare Rechtsauffassung, dass die Zuständigkeiten für das Anmeldeverfahren sowie die gesundheitliche Pflichtberatung nur bei auskömmlicher Refinanzierung auf die Landratsämter übertragen werden dürfen. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil der AGProstSchG-E für diese Bereiche ein Gebührenerhebungsverbot statuiert. Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Kostenfolgenabschätzung ist freilich nach hiesiger Einschätzung unrealistisch und verfehlt dadurch nicht zuletzt auch den Schutzzweck des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).

a) Vorgangszeiten

Bei den verschiedenen Verfahrensschritten ist nach unserer festen Überzeugung und nach den Rückmeldungen der Landratsämter von einem deutlich höheren Zeitaufwand auszugehen, als er in der Gesetzesbegründung unterstellt wurde.

So ist beim Anmeldeverfahren ein Zeitaufwand von mindestens 60 Minuten anzusetzen. Denn v. a. ein gewissenhaftes Informations- und Beratungsgespräch sowie die Ermittlung

– 3 –

- 3 -

von tatsächlichen Anhaltspunkten, ob eine Zwangslage vorliegt, lässt sich in dem von Ihnen unterstellten Zeitraster schlechterdings nicht abbilden.

Im Fall der gesundheitlichen Beratung ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation sehr differenziert darstellen kann. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, dass in 10 % der Fälle ein Zeitaufwand von einer Stunde, in 80 % der Fälle ein Zeitaufwand von 1,5 Stunden, in 9,9 % der Fälle ein Zeitaufwand von 2 Stunden und in 0,1 % der Fälle ein Zeitaufwand von 8 Stunden entsteht. Wir geben in diesem Zusammenhang insbesondere auch zu bedenken, dass – wie Ihrem Haus bekannt – ein Teil der weiblichen Prostituierten noch nie beim Gynäkologen gewesen ist. Dass der in der Gesetzesbegründung für die gesundheitliche Beratung angesetzte Zeitaufwand deutlich zu gering ist, zeigt sich im Übrigen allein schon dann, wenn man den 18-seitigen „Leitfaden zur Gesundheitlichen Beratung gemäß § 10 ProStSchG“ zu Rate zieht.

Völlig unzureichend sind schließlich auch die für den Erlass von Anordnungen nach § 11 ProStSchG unterstellten Vorgangszeiten. Hier ist nicht von 5, sondern mindestens von 30 Minuten auszugehen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in einem äußerst sensiblen Bereich.

b) Qualifikation der Behördenmitarbeiter

Fachlich in keiner Weise nachvollziehbar ist des Weiteren, weshalb zur Berechnung des Anmeldeverfahrens einschließlich Informations- und Beratungsgespräch der Stundensatz des mittleren Dienstes zugrunde gelegt wurde.

Bereits der sozusagen eher ordnungsrechtliche Part des Anmeldeverfahrens setzt Kenntnisse und Qualifikationen voraus, wie sie nur von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes erwartet werden können. Die ordnungsgemäße Prüfung der vorzulegenden Unterlagen, die sachlich korrekte Entscheidung über die Erteilung der Anmeldebescheinigung und – in Einzelfällen – deren gerichtsfest begründete Ablehnung erfordern durchweg eine angemessene Qualifikation, eben die des gehobenen Dienstes.

V. a. aber kann das im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu führende Informations- und Beratungsgespräch definitiv nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes überantwortet werden. Dass ein Ressort, das den Begriff des Sozialen im Ministeriumstitel führt, sich mit dieser Ein- und Zuordnung abfinden kann, ist – wenn Sie ein offenes Wort gestatten – fast schon verstörend.

- 4 -

- 4 -

Auch Anordnungen nach § 11 ProstSchG können fachlich und rechtlich belastbar nur von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes gefertigt werden.

c) Sprachmittlung

Unverständlich ist ferner, dass in der Gesetzesbegründung die Kosten der Sprachmittlung völlig außer Betracht bleiben. Dabei dürfte in 80 bis 90% der Fälle eine Sprachmittlung unumgänglich sein. Denn die große Mehrzahl der Prostituierten stammt nun einmal nicht aus Deutschland. Dies wird auch von Ihrem Haus nicht ernsthaft in Frage gestellt. Dennoch sind weder die unmittelbaren Kosten der Sprachmittlung noch diejenigen mittelbaren Kosten erfasst, die sich in Fällen der erforderlichen Sprachmittlung aus den verlängerten Vorgangszeiten ergeben.

d) Baden-Württembergische Sonderwege

Anzumerken ist überdies, dass die Kostenfolgenabschätzung unberücksichtigt lässt, dass die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung nach § 2 AGProstSchG-E örtlich auf das Land Baden-Württemberg beschränkt werden soll. Dies hat zur Konsequenz, dass Prostituierte, die bereits in einem anderen Land angemeldet sind, aber bislang nicht in Baden-Württemberg tätig geworden sind, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit im hiesigen Prostitutionsgewerbe nochmals bei der zuständigen Behörde anmelden müssen. Dies hat keinerlei Eingang in die Kostenfolgenabschätzung gefunden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der AGProstSchG-E mit seinem § 1 Abs. 5 über die bundesrechtlichen Maßgaben hinausgeht, ohne dass dies in die Kostenfolgenabschätzung Eingang gefunden hätte. Denn während sich der Bundesgesetzgeber insoweit auf einen Appell in der Gesetzesbegründung beschränkt, hebt der AGProstSchG-E die organisatorische Trennung der gesundheitlichen Beratung von der Sozialberatung auf eine normativ verbindliche Ebene.

2. Rückforderungsregelung

Gleich unter mehreren Gesichtspunkten ist es für die Landkreise nicht hinnehmbar, dass nach § 4 Abs. 3 AGProstSchG-E eine evaluationsbedingte Anpassung der Finanzausweisungen nicht bloß für die Zukunft, sondern – unter zudem völlig unklaren Bedingungen – auch rückwirkend erfolgen soll. Denn abgesehen davon, dass dies der Systemlogik der Finanzausgleichsleistungen widerstreitet, ist dieser Regelungsansatz auch fachpolitisch falsch. Denn kein Landratsamt wird in dem fachlich gebotenen Maße in den Aufbau von Strukturen zur Umsetzung des ProstSchG in-

- 5 -

- 5 -

vestieren, wenn das Damoklesschwert einer vagen, in ihren Konsequenzen derzeit nicht überschaubaren Rückforderungsbestimmung über ihm schwebt. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 AGProstSchG-E sind zu streichen.

3. Simultaneität des Inkrafttretens von AGProstSchG-E und Ausgleichsregelung

Wir halten es nicht zuletzt auch finanzverfassungsrechtlich für zwingend geboten, dass der Mehrbelastungsausgleich nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach bereits mit Inkrafttreten des AGProstSchG-E geregelt wird. Schließlich enthält Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung ein Gleichzeitigkeitserfordernis. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Kostendeckungs- und Ausgleichsregelung zwingend in demselben Gesetz getroffen werden müsste. Mithin muss nicht zwingend ein Artikelgesetz vorgesehen werden, in dem gleichzeitig das Landesausführungsgesetz und die Änderung des FAG geregelt werden. Jedoch ist dem Wortlaut nach gefordert, dass zum selben Zeitpunkt, zu dem die belastenden Regelungen getroffen werden, auch die Kostendeckungsregelung erlassen wird. Die in der Literatur teilweise vertretene Auffassung, wonach den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der Ausgleichsregelung Rechnung getragen werden könne, überschreitet nach unserer festen Überzeugung die Wortlautgrenze.

III.

Im Weiteren nehmen wir zu den Regelungen des AGProstSchG-E wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 AGProstSchG-E

Bei § 1 Abs. 5 AGProstSchG-E handelt es sich um eine gegenüber dem Bundesrecht überschießende Regelung. Sofern kein Finanzausgleich erfolgt, muss diese Norm gestrichen oder jedenfalls so abgeändert werden, dass ihr bloß appellativer Charakter zum Ausdruck kommt. In Anlehnung an die Gesetzesbegründung zum ProstSchG müsste das „soll“ dann durch ein „sollte nach Möglichkeit“ ersetzt werden.

2. Zu § 2 AGProstSchG-E

Allein schon weil der damit verbundene Mehraufwand nicht abgegolten wird (s. o. unter I.), lehnen wir den baden-württembergischen Sonderweg ab, wonach die Anmeldebescheinigung örtlich auf das Landesgebiet Baden-Württembergs beschränkt sein soll. Sollte dennoch an die-

- 6 -

- 6 -

sem Sonderregime festgehalten werden, müsste gesetzgeberisch zumindest klargestellt werden, dass die in einem anderen Bundesland durchgeführte gesundheitliche Beratung anerkannt wird. Hierfür genügt nach hiesiger Auffassung ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung.

3. Zu § 3 AGProstSchG-E

Die vorgesehene Gebührenfreiheit befürworten wir fachlich. Eine umfassende Gebührenfreiheit ist aber aus kreiskommunaler Sicht nur dann hinnehmbar, wenn auch die Kosten aus der Aufgabenerledigung umfassend durch Finanzzuweisungen des Landes refinanziert werden.

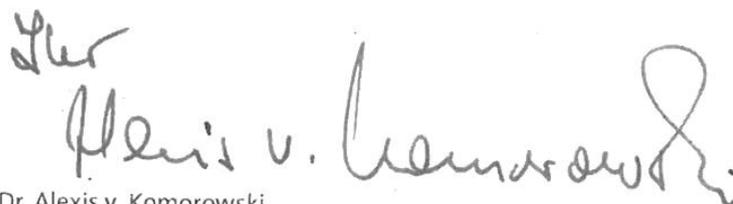
4. Zu § 4 AGProstSchG-E

Die in § 4 Abs. 2 AGProstSchG-E vorgesehene zeitnahe Evaluation wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Wir halten es in diesem Zusammenhang freilich für zwingend erforderlich, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes auch schon eine Verständigung darüber stattgefunden hat, welche Parameter im Rahmen der Evaluation bei den zuständigen Behörden abgefragt werden sollen. Denn nur so können ab Aufnahme der neuen Tätigkeit die relevanten Daten fortlaufend erhoben und dokumentiert werden. Eine Nacherhebung wäre mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Wir plädieren dafür, die Erhebungsparameter zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Ihrem Haus und den Kommunalen Landesverbänden zu machen – und diese Vereinbarung unmittelbar nach Inkrafttreten des AGProstSchG abzuschließen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und Anmerkungen.

Für vertiefende Gespräche speziell im Hinblick auf die unter I. ausgeführten Kernthemen, aber auch zu der unter II. 4. angesprochenen Evaluationsvereinbarung, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



**BBW
Beamtenbund
Tarifunion**

BBW - Beamtenbund Tarifunion · Postfach 70 06 13 · 70505 Stuttgart

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg**

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Höbengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 0711/1 68 76-0
Telefax 0711/1 68 76-76
Internet: <http://www.bbwdhb.de>
e-mail: bbw@bbwdhb.de

**18. Oktober 2017
Sv/ie/4422/17**

Betr.: Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 - Anhörungsentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. September 2017, Az.: 2-0422.0-(18/19)/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der BBW erhebt gegen die geplanten Änderungen keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

V. Stich

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg



DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Willi-Bleicher-Str. 20 | 70174 Stuttgart
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

vorab per Email: poststelle@fm.bwl.de

Stellungnahme des DGB Baden – Württemberg zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 18. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dominik Gaugler
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst / Beamte / Recht /
Kommunalpolitik

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19

Angefügt senden wir Ihnen unsere o. g. DGB-Stellungnahme. Die Stellungnahme werden wir Ihnen ebenfalls auf dem Postweg zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

Dominik Gaugler

Anlage

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Bezirk
Baden-Württemberg

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 - Anhörungsentwurf

Az.: 2-0422.0-(18/19)/1

Stuttgart im Oktober 2017



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme. Wie bereits im vergangenen Jahr, weisen wir erneut darauf hin, dass die kurze Rückmeldefrist die Erarbeitung und Abstimmung der Stellungnahme erheblich erschwer hat.

Grundsätzliches

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es ausdrücklich, dass bei der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) neben der redaktionellen Überarbeitung auch die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen wurde. Dies sollte in der heutigen Zeit aus Sicht des DGB Baden-Württemberg selbstverständlich sein. Leider zeigt sich in der Praxis, dass dies noch nicht bei allen Gesetzen und Gesetzesentwürfen der Fall ist.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

zu § 59 LBesGBW des vorliegenden Entwurfs

Der DGB Baden-Württemberg bedauert, dass bei der Frage nach Zulagen für Professoren nicht die Gelegenheit genutzt wurde, insgesamt ein transparentes System einzuführen, wann entsprechende Zulagen zu gewähren sind. Durch die geplante Bemessung des Zulagenbudgets an den tatsächlich besetzten Planstellen, ist davon auszugehen, dass sich das Gesamtbudget für Zulagen an den einzelnen Hochschulen verringert und damit Zahl derer die am Ende tatsächlich eine Zulage erhalten schrumpft. Die Beschränkung des Budget ohne ein transparentes System zur Vergabe von Zulagen führt so am Ende dazu, dass es noch häufiger zu Ungleichbehandlungen kommt. Genau dies sollte jedoch mit der Gesetzesänderung verhindert werden.

zu § 1 FAG des vorliegenden Entwurfs

Bereits im Anhörungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 hat der DGB Baden-Württemberg kritisiert, dass der Vorwegabzug für die Jahre 2017 und 2018 im §1 Absatz 1 FAG deutlich erhöht wurde. Im nun vorliegenden Entwurf wird der Vorwegabzug zwar reduziert, aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ist der Abzug jedoch weiterhin zu hoch angesetzt. Auch die angedachten Kompensationen sind für den DGB Baden-Württemberg nicht ausreichend, so dass es am Ende zu einer Mehrbelastung zu Lasten der Kommunen kommt. Dies ist für den DGB Baden-Württemberg der falsche Weg.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg**

Um die vielfältigen und anspruchsvollen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen, brauchen wir einen gut ausgestatteten und funktionierenden öffentlichen Dienst. Eine ausreichende Personaldecke ist dazu eine wichtige Voraussetzung. Allzu oft stehen die Kommune auch in Baden-Württemberg vor der Herausforderung, sowohl die Pflichtaufgaben, als auch die freiwilligen Aufgaben angemessen zu erledigen. Eine Reduktion finanzieller Spielräume ist deshalb nicht zielführend.

zu § 2 Abs. Nummer 9 FAG des vorliegenden Entwurfs

Die eingestellten Mittel für die geplante Digitalisierungsoffensive an Schulen für die Schaffung von pädagogische schulische Netzen und zur Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form sind für den DGB Baden-Württemberg ein Tropfen auf den heißen Stein. Voraussetzung für eine Digitalisierungsoffensive ist eine gute und zeitgemäße technische Ausstattung. Die nun dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sind aus Sicht des DGB Baden-Württemberg bei weitem nicht ausreichend.

zu § 11 Abs. 4 FAG des vorliegenden Entwurfs

Die vorliegende Neufassung umfasst u. a. zusätzliche Zuweisungen zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetz durch die Stadt- und Landkreise. Danach wird für 2018 ein Mehrbedarf der ausführenden Stadt – und Landkreise in Höhe von 1,827 Mio. Euro und ab 2019 fortlaufend in Höhe von 2,476 Mio. Euro ausgegangen. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg nicht ausreichend, um die anfallenden Aufgaben sachgerecht und qualitativ hochwertig zu erledigen. Denn ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist eine qualifizierte Beratung der Betroffenen. In der Praxis reicht es beispielsweise nicht aus eine qualifizierte Beraterin bzw. einen qualifizierten Berater zu haben, sondern es werden sehr häufig auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigt, um eine qualifizierte Beratung und Aufklärung überhaupt erst zu ermöglichen. Es darf am Ende nicht dazu kommen, dass die Qualität der Beratungen unter einem solchen Kostendruck leiden, dass sie als reine Formalie abgehandelt werden.

zu § 17 Abs.1 FAG des vorliegenden Entwurfs

Der Sachverhalt, dass Grundschulen keinen Sachkostenbeitrag erhalten, ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg historisch überholt. Im Gegensatz zur Vergangenheit ist es heute nicht mehr so, dass jede Gemeinde eine Grundschule unterhält. Deshalb setzt sich der DGB Baden-Württemberg dafür ein, dass auch für Grundschulen einen Sachkostenbeitrag bezahlt wird. Eine gute finanzielle Ausstattung auch bei den Grundschulen ist ein wichtige Grundlage für gute Bildung in Baden-Württemberg.

ERZDIÖZESE FREIBURG
Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTGART
Bischöfliches Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

Freiburg, 9. Oktober 2017

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Per E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19
Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 26. September 2017, Az.: 2-0422.0-(18/19)/1

Sehr geehrter Herr Krauss,

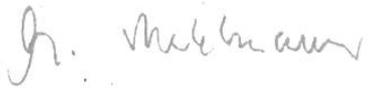
zunächst dürfen wir uns im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg bei Ihnen bedanken für Ihr freundliches Schreiben vom 26. September 2017, Az.: 2-0422.0-(18/19)/1, nebst den beigefügten Unterlagen und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19.

Von einer inhaltlichen Stellungnahme zu dem von Ihnen übermittelten Entwurf möchten wir absehen, weil aus Sicht der Kirchen kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Bei der Lektüre des Gesetzesentwurfs ist uns allerdings aufgefallen, dass in der Begründung zu Art. 5, wo die Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen geregelt ist, nur von der „Trägerschaft der Landeskirchen“ die Rede ist und damit nur die evangelische Seite gemeint ist. Die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart bitten daher um eine Änderung der Formulierung schlagen vor:

„Für die unter diese Vorschrift fallenden Hochschulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg befinden, wird zukünftig diese Besitzstandswahrungsregelung in moderatem Umfang angepasst und ab 2019 in gleichbleibender Höhe gewährt.“

Wir bedanken uns nochmals für die Beteiligung der Kirchen an diesem Verfahren und für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie Ihr Interesse an dieser und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gr. Mehlmann', written in a cursive style.

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg

c/o Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2 • 76137 Karlsruhe

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

17.10.2017

AZ: 8.6.305

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 – Anhörungsentwurf AZ: 2-0422.0-(18/19)1

Sehr geehrter Herr Krauss,

die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg bedankt sich für die Beteiligung an dem Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19.

Wir stimmen der Änderung von § 43 LplG BW 2003 (Deckung des Finanzbedarfs) durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 zu.

Mit der Erhöhung des Landeszuschusses wird ein Teil des Aufwands der Regionalverbände bei der Durchführung ihrer landesplanerischen Aufgaben gedeckt. Gründe für die Anhebung und die weiterhin steigenden Kosten sind insbesondere der wachsende Planungs- und Koordinierungsbedarf in einem hoch verdichteten und dynamisch wachsenden Bundesland, der erheblich gestiegene Verfahrensaufwand durch die aktive Einbeziehung der Bürger und die europarechtlich vorgegebene strategische Umweltprüfung, neue Zuständigkeiten im Klimaschutz und bei der Energiewende und die Erhöhung des Personal- und Sachaufwands in den letzten 40 Jahren.

Das Land sorgt darüber hinaus für eine Annäherung an ein Gleichgewicht zwischen den Finanzpartnern der Regionalverbände.

Vorsitzender:
Thomas S. Bopp
Verband Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart

Geschäftsführer:
Prof. Dr. Gerd Hager, Verbandsdirektor
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe

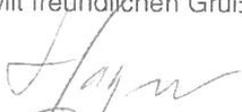
Geschäftsstelle:
Verband Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart

Tel. 0721 35502 20 • Fax 0721 35502 22 • E-Mail: rvmo@region-karlsruhe.de

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg

Die Regionen danken für den erfreulichen Schritt in den gemeinsamen Finanzbeziehungen und ermutigen das Land, diesen positiven gemeinsamen Weg fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Gerd Hager, Verbandsdirektor
Geschäftsführer



VPH Bonhoefferstr 1 D-69123 Heidelberg

Ministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 101453

70013 Stuttgart

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Klaus Hekking
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Haushaltbegleitgesetz 2018 / 19 – Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 29.9.2017, Az.: 2-0422.0 (18/19)/1

Heidelberg, den 18.10.17					
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Büro Ministerialdirektor					
Eing.		17. Okt. 2017			
Nr.:					
1	<input checked="" type="checkbox"/>	3	4	5	6

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,

der Verband der Privaten Hochschulen bedankt sich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme:

Mit der Regelung zur weiteren Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Hochschulen in gemeinnütziger Trägerschaft in Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes wird die bisher gemäß Artikel 27 § 22 Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

Der VPH begrüßt diese Regelung insbesondere unter dem Aspekt der weiteren Planungssicherheit der betroffenen Hochschulen sowie angesichts der Tatsache, dass diese Hochschulen z.T. seit Jahrzehnten einen besonderen Bedarf befriedigen, sie das staatliche Hochschulwesen damit entlasten und ihnen bei der Gründung vom Staat Finanzierungsverantwortung zugesagt wurde.

Dass die Höhe des Zuschusses als Besitzstandswahrung „eingefroren“ wird und 2017 als Referenzjahr gewählt wird, ist in der Abwägung zu akzeptieren, auch wenn dadurch mittelfristig den betroffenen Hochschulen z.B. kein Ausgleich für Tarifsteigerungen gewährt und ihnen damit ein dauerhafter Sparbeitrag abverlangt wird.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk



Zur **Rückforderungsmöglichkeit gemäß Artikel 5 Abs. 5** des Entwurfs bei „nachhaltiger Unterschreitung der Mindeststudierendenzahl“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Da Initiativen zur Steuerung von fluktuierenden Studierendenzahlen erfahrungsgemäß erst nach Ablauf von 7 Semestern (Regelstudienzeit) voll wirksam werden, erachten wir es als zielführender und sachadäquat den Grenzwert für die nachhaltige Unterschreitung über einen Zeitraum von 3 Jahren zu definieren.

Um für diesen Fall auch die Möglichkeit ausreichenden Gehörs sicherzustellen, regen wir dringend an, die Formulierung „nach **Abwägung der Belange des Trägers**“ aus der bisherigen gesetzlichen Regelung in Artikel 27 § 22 2. HRÄG auch in die Neufassung im Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 mit aufzunehmen.

Abs. 5 letzter und vorletzter Satz sollten demnach wie folgt lauten:

„Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in **drei** aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss **nach Abwägung der Belange des Trägers** um den nicht erbrachten Anteil an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung **nach Abwägung der Belange des Trägers** anteilig gekürzt.“

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hekking', written in a cursive style.

Prof. Klaus Hekking
VPH-Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcelo Bayón', written in a cursive style.

Prof. Dr. Bayón
VPH-Landessprecher Baden-Württemberg

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschoner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
staatlich anerkannt

4.10.2017

Stellungnahme der Merz Akademie, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19

Die Merz Akademie begrüßt den Umstand, dass die neue Regelung der Förderung nicht-staatlicher Hochschulen in gemeinnütziger Trägerschaft auch weiterhin einen Bestandsschutz für jene Hochschulen vorsieht, denen „bei Gründung in Aussicht gestellt wurde, dass der Staat Finanzierungsverantwortung übernimmt“ (aus der Begründung).

Die Merz Akademie nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mit der Neuregelung kurzfristig keine Kürzung der bestehenden Förderung vorgesehen ist.

Die Merz Akademie weist jedoch darauf hin, dass die Neuregelung durch den Wegfall eines Ausgleichs für die Tarifsteigerungen mittelfristig eine erhebliche, progressiv ansteigende Kürzung des Förderanteils darstellt.

Zur Rückforderungsmöglichkeit gemäß Abs. 5 des Entwurfs bei „nachhaltiger Unterschreitung der Mindeststudierendenzahl“ (aus der Begründung) nehmen wir wie folgt Stellung:

Da Initiativen zur Steuerung von fluktuierenden Studierendenzahlen erfahrungsgemäß erst nach Ablauf von 7 Semestern (Regelstudienzeit) voll wirksam werden, erachten wir es als zielführender und sachadäquat den Grenzwert für die nachhaltige Unterschreitung über einen **Zeitraum von 3 Jahren** zu definieren.

Um für diesen Fall auch die Möglichkeit ausreichenden Gehörs sicherzustellen, regen wir dringend an, die Formulierung „nach Abwägung der Belange des Trägers“ aus dem bisherigen 22 HRÄG auch in die Neufassung im Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 mit aufzunehmen.

Abs. 5 letzter und vorletzter Satz sollen demnach wie folgt lauten:

„Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss nach Abwägung der Belange des Trägers um den nicht erbrachten Anteil an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Abwägung der Belange des Trägers anteilig gekürzt.“